

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Media Design, B.A.
Hochschule: HBK Essen GmbH
Standort: Essen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule regelt den Umfang der Abschlussarbeit gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 StudakVO. Dies ist in den Studiengangsunterlagen, den Zeugnisdokumenten und in der Außendarstellung konsistent zu verwenden. (§ 8 Abs. 3 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Auflagenvorschlags zur Abschlussbezeichnung eine abweichende Entscheidung sieht und die Auflage zum Umfang der Abschlussarbeit redaktionell anpasst.

I. Auflagen

Auflage 1 - Umfang der Abschlussarbeit (§ 8 Abs. 3 StudakVO)

Auf Seite 15f des Prüfberichts schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

"Der Umfang der Abschlussarbeit muss in den studiengangsrelevanten Unterlagen unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenwerte (6 bis 12 CP bei Studiengängen der künstlerisch angewandten Studiengänge oder 6 bis 20 CP bei Studiengängen der Freien Kunst) korrigiert werden."

Dem Akkreditierungsbericht (S. 15 und 24) ist zu entnehmen, dass der Studienverlaufsplan zum Zeitpunkt der Begehung eine Bachelorarbeit im Umfang von 21 ECTS-Punkten (plus Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten) vorsieht. Weiterhin wird im Akkreditierungsbericht auf S. 15 festgehalten: "Nach Angaben im Selbstbericht soll im Zuge der vorliegenden Akkreditierung und mit Bezugnahme auf die in MRVO § 8 erwähnte Ausnahme für Studiengänge der Freien Kunst der Umfang der Abschlussarbeit auf 18 CP festgelegt werden. Entsprechende Angaben sind den studiengangsrelevanten Unterlagen nicht zu entnehmen. Mit Blick auf den vergebenen Abschlussgrad werden die Studiengänge der Fächergruppe der Darstellenden Kunst zugeordnet [...] – in dieser Fächergruppe sollte die Abschlussarbeit zwischen 6 und 12 CP umfassen. Die Angaben zur fachlichen Zuordnung der Studiengänge stimmen in den Unterlagen der Hochschule nicht überein."

Eine Rücksprache mit der Hochschule bestätigt, dass für den vorliegenden Bachelorstudiengang eine angepasste ECTS-Verteilung für die Bachelorarbeit beantragt wird. So umfasst die Bachelorarbeit nun 18 ECTS-Punkte, während das Kolloquium einen Umfang von 6 ECTS-Punkten aufweist. Den entsprechenden Studienverlaufsplan hat die Hochschule nachgereicht. Außerdem bestätigt die Hochschule den für den vorliegenden Bachelorstudiengang zu vergebenden Abschlussgrad "Bachelor of Arts".

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass nach § 8 Abs. 3 StudakVO der Bearbeitungsumfang von Bachelorarbeiten 6 bis maximal 12 ECTS-Punkte betragen kann. Laut der Begründung zu § 8 Abs. 3 StudakVO gelten diese Vorgaben grundsätzlich auch für Kunst- und Musikhochschulen. Von dieser Vorgabe kann nur in begründeten Ausnahmefällen in einem Bachelorstudiengang der Freien Kunst mit dem Abschlussgrad B.F.A. abgewichen werden, der hier - nach Rücksprache mit der Hochschule - nicht vorliegt. (§ 8 Abs. 3 StudakVO). Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und passt diese lediglich redaktionell an. Für die Begründung verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht, S. 14 und 15.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflagenvorschlag zur Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 1 und 2 StudakVO)

Auf Seite 14 des Prüfberichts schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

"Der Studiengang kann nur eine fachliche Zuordnung aufweisen (entweder künstlerisch angewandte Studiengänge oder Freie Kunst). Der Zuordnung folgend muss ein passender Abschlussgrad vergeben werden und der Umfang der Abschlussarbeit muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen."

Die Agentur stellt fest, dass es sich laut Angaben im Selbstbericht um Studiengänge der Fächergruppe „künstlerisch angewandte Studiengänge“ handele. Als Abschlussgrad werde gemäß § 18 der Prüfungsordnung der „Bachelor of Arts“ vergeben. Mit Blick auf den Umfang der Abschlussarbeit würden die Studiengänge jedoch der Fächergruppe der Freien Kunst zugeordnet (vergleiche hierzu

das „Leistungspunktesystem“) – in dieser Fächergruppe sollte eigentlich der Abschluss „Bachelor of Fine Arts“ vergeben werden. Die Angaben zur fachlichen Zuordnung der Studiengänge stimmten in den Unterlagen der Hochschule nicht überein.

Gemäß Deckblatt des Akkreditierungsberichts wird für den vorliegenden Bachelorstudiengang der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ verliehen. Dies entspricht sowohl der Aussage in § 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung als auch des zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht vorgelegten fachspezifischen Diploma Supplement. Auch die Studiengangswebseite (<https://www.hbk-essen.de/de/digital-media-design>, Zugriff am 25.08.2025) weist den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ aus.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im vorliegenden Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 1 StudakVO bei erfolgreichem Abschluss des Studiums nur ein Abschlussgrad erworben wird. Gemäß § 6 Abs. 2 StudakVO wird der Abschlussgrad "Bachelor of Arts" für einen künstlerisch angewandten Studiengang vergeben. Dies ist entsprechend in den Studiengangsunterlagen festgelegt.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 6 Abs. 1 und 2 StudakVO geregelten Kriteriums kein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Die vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

